Motion Justizkommission **M1059.08**

Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG)
(Unvereinbarkeiten und Ausstand)

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 5. September 2006 eingereichten und am gleichen Tag begründeten Motion (TGR S. 1655) beantragt die Justizkommission die Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation betreffend die Unvereinbarkeiten von Berufsrichtern. Sie vertritt die Auffassung, dass die geltenden Bestimmungen zu restriktiv sind und für nebenamtliche Richter, die eine weitere Erwerbstätigkeit, nebenberufliche Gerichtsbeamtung oder Verwaltungsbeamtung ausüben wollen, zu grosse Schwierigkeiten führen können. Anstatt systematisch jede Erwerbstätigkeit oder Verwaltungsbeamtung zu verbieten, könnten Interessenkonflikte über den Ausstand verhindert werden.

Antwort des Staatsrats

Die Anstellung nebenamtlicher Berufsrichter erfolgt in unserem Kanton erst seit kurzem, namentlich infolge der Neuorganisation der Friedensgerichte. Die Anstellungsbehörde hatte sich damals mit den Unvereinbarkeiten nach Art. 47 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG), insbesondere Art. 48 und 51, auseinanderzusetzen. Auf Beschwerde der Friedensrichterin des Glanebezirks hin, deren Tätigkeit als Verwaltungsdirektorin des Gesundheitsnetzes des Glanebezirks vom Justizrat als mit Art. 48 GOG unvereinbar qualifiziert worden war, erwog das Bundesgericht in seinem Urteil vom 6. Juni 2008 (1D 2/2008), die strenge Auslegung des GOG betreffend Unvereinbarkeiten durch die Freiburger Behörden sei willkürlich. Diese könne insbesondere mit Blick auf nebenamtliche Richter übermässig harte Folgen haben, die mit dem Normzweck in keinem Zusammenhang stehen. Die Bestimmung, die den Richtern und Mitarbeitern des Gerichtswesens die Ausübung einer Verwaltungsbeamtung verbietet, bezweckt im Sinne der Gewaltenteilung hauptsächlich die Wahrung der Unabhängigkeit des Richteramtes gegenüber der Exekutive und der kantonalen Verwaltung. Wenn die Gefahr der Parteilichkeit aufgrund der Ämterkumulierung nur in seltenen und leicht erkennbaren Fällen auftritt, ist der Ausstand genügend.

Der Staatsrat teilt wie der Justizrat die Auffassung der Motionäre. Die Bestimmungen über den Ausstand sowohl der Berufs- als auch der Nichtberufsrichter müssen revidiert und gelockert werden. Diese werden gegenwärtig im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision des GOG überprüft, welche bis zum 1. Januar 2001 in einen neuen Gesetzesentwurf münden werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion erheblich zu erklären.

Freiburg, den 17. Februar 2009